

Widerruf/Rücknahme

- der Asylberechtigung bzw. der positiven Feststellung zu §§ 60 Abs. 1, 60 Abs. 2 - 7 AufenthG (§ 73 AsylVfG / § 48 WvVfG) sowie
- der Rechtsstellung als Kontingentflüchtling (§ 2b HumHAG)

1. Verfahren

1.1 Einleitung des Verfahrens

Die Entscheidung über die Durchführung eines Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens trifft gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 AsylVfG der Leiter des Bundesamtes oder ein von ihm beauftragter Bediensteter. Der Präsident hat diese Befugnis grundsätzlich dem Vizepräsidenten übertragen, der seinerseits die Möglichkeit hat, weiter zu delegieren. Hiervon hat der Vizepräsident wie folgt Gebrauch gemacht:

Dem **Referatsleiter** (an den in diesen Fällen auch die Vortage (Votum) zu erfolgen hat) obliegt die Entscheidung in folgenden Fällen:

- a) Rücknahmeverfahren in Mehrfachverfahren (siehe DA-Asyl „Mehrfachverfahren“),
- b) Widerrufsverfahren bei Asylberechtigten, deren Angehörige Antrag auf Familienasyl gestellt haben (siehe DA-Asyl „Familienasyl“) sowie
- c) Widerruf des Familienasyls, (siehe DA-Asyl „Familienasyl“).

Darüber hinaus kann durch besondere Weisung die Entscheidung auf den **Referatsleiter** delegiert werden.

Sofern ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG für ein bestimmtes HKL festgestellt wurde und sich später herausstellt, dass der Ausländer tatsächlich aus einem anderen HKL stammt, ist ein Rücknahme-/Widerrufsverfahren grds. nicht notwendig. Bei Anfragen der ABH ist vielmehr darauf hinzuweisen, dass sie die Abschiebungsandrohung des Bundesamtes entsprechend konkretisieren kann. Es kann jedoch erforderlich sein, noch eine Entscheidung zu Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG zu treffen, soweit nicht im Ausgangsbescheid ausdrücklich

festgestellt wurde, dass keine Abschiebungshindernisse für andere als das behauptete HKL vorliegen.

1.2 Vorlagepflicht

Liegen Erkenntnisse vor, die den Widerruf bzw. die Rücknahme gemäß § 73 AsylVfG rechtfertigen könnten, fertigt der/die SB-Asyl ein **Votum** (Formblatt D0160) zur Entscheidung über die Durchführung des Verfahrens. Diese muss eine Sachverhaltschilderung sowie eine Begründung dazu enthalten, weshalb ein Widerruf bzw. eine Rücknahme nach § 73 AsylVfG angezeigt oder davon abzusehen ist.

Die Vorlage des Votums erfolgt an den Referatsleiter, sofern diesem die Befugnis zur Einleitung von Widerrufs-/ Rücknahmeverfahren per Sonderzuweisung übertragen wurde (jeweils per Weiterleitung der Akte).

In den übrigen Fällen erfolgt die Vorlage über den Referatsleiter der Außenstelle an das Referat 423. Soweit die Entscheidungsbefugnis bei bestimmten Staatsangehörigen oder für bestimmte Fallgruppen nicht durch besondere Weisung auf den Referatsleiter 423 delegiert wurde und eine abschließende Bearbeitung in diesem Referat deshalb nicht möglich ist, erfolgt die Vorlage an VPräs durch das Referat 423.

Gleich gelagerte Fälle können listenmäßig erfasst und gemeinsam vorgelegt werden.

Ausnahme:

Stellt der SB-Asyl auf Bitte einer ABH um Überprüfung hin das Fortbestehen eines **individuell-konkreten** Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG fest, genügt eine schriftliche Mitteilung hierüber an die ABH. Bei Anfragen zu allgemeinen Gefahren i.S.v. § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG hingegen ist eine Vorlage an Referat 423 angezeigt.

1.3 Widerruf der Rechtsstellung als Kontingentflüchtling

Hinweis: Formulare in MARIS z.B. D0227, D0234

Gemäß § 2b des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommener Flüchtlinge (HumHAG zum 01.01.2005 außer Kraft getreten) ist die Rechtsstellung als "Kontingentflüchtling" unter den in § 2b Abs. 1 HumHAG

genannten Voraussetzungen zu widerrufen. Nach § 103 AufenthG finden die §§ 2a und 2b HumHAG für Personen, denen vor dem 01.01.2005 über § 1 HumHAG der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, weiter Anwendung. Gemäß § 2b Abs. 2 HumHAG gilt für das Widerrufsverfahren § 73 Abs. 4 bis 6 AsylVfG entsprechend. Die Entscheidung über die Durchführung dieses Widerrufsverfahrens ist ebenfalls dem VPräs vorbehalten. Die Möglichkeit der Delegation durch besondere Weisung bleibt unberührt.

Zuständig für die Bearbeitung dieser Widerrufsverfahren ist das Referat 423. Alle Anfragen, in denen um die Einleitung eines solchen Widerrufsverfahrens ersucht wird, sind dorthin abzugeben.

2. Sachverhaltsermittlung und Bescheid

2.1 Mitteilung an den Ausländer

Dem Ausländer sind gem. § 73 Abs. 4 Satz 2 AsylVfG die beabsichtigte Entscheidung und die hierfür vorliegenden Gründe schriftlich mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierfür sind in MARiS die Formulare D0218ff. sowie D0229 und D0230 verfügbar. Im Regelfall ist dem Ausländer aufzugeben, sich innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern (§ 73 Abs. 4 Satz 3 AsylVfG). Der Ausländer ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass bei Unterbleiben einer schriftlichen Stellungnahme die Entscheidung nach Aktenlage erfolgt. Ihm ist mitzuteilen, dass er für etwaige politische Aktivitäten innerhalb des Bundesgebietes Nachweise zu erbringen hat.

Nur im begründeten Ausnahmefall erfolgt eine persönliche Anhörung.

Die Pflichten aus § 10 AsylVfG enden nach Abschluss eines Asylverfahrens. Mithin entfällt dessen Belehrung in späteren Verfahren keine Wirkung. Konsequenz: Ist der Ausländer unbekannt verzogen und ist sein aktueller Aufenthaltsort auch nach sorgfältiger Ermittlung nicht festzustellen, darf das Anschreiben gem. § 74 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG nicht an die zuletzt bekannte bzw. mitgeteilte Anschrift zugestellt werden. Vielmehr hat eine öffentliche Zustellung zu erfolgen (vgl. auch 2.6).

Wird eine Fristverlängerung beantragt, so ist diese grundsätzlich wohl wollend zu behandeln. Dem Antrag soll entsprochen werden, wenn die Gründe für die beantragte Fristverlängerung zureichend nachvollziehbar sind.

In Ausnahmefällen kann eine restriktive Handhabung angezeigt sein (z.B. aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung in sicherheitsrelevanten Fällen oder wenn begründete Anhaltspunkte für eine beabsichtigte Verfahrensverzögerung bestehen).

Für die Stattgabe / Ablehnung des Antrages ist das MARIS Formular D 0802 verfügbar. Insbesondere bei einer Ablehnung hat die Mitteilung unverzüglich und vor Ausscheidung zu erfolgen.

Im Falle einer gewährten Fristverlängerung darf eine Entscheidung erst nach Fristablauf getroffen werden, es sei denn, eine erkennbar abschließende Stellungnahme erfolgte bereits innerhalb der gesetzten Frist.

2.2 Entscheidung

2.2.1 Materieell-rechtliche Voraussetzungen des Widerrufs¹

Hinsichtlich des Widerrufs von **Art. 16a Abs. 1 GG und § 60 Abs. 1 AufenthG** sind **dieselben Grundsätze zur Verfolgungswahrscheinlichkeit anzuwenden wie bei der Erstentscheidung**. Zu berücksichtigen ist auch hier eine bereits erlittene Verfolgung mit der Folge, dass ein Widerruf die hinreichende Sicherheit vor einer Wiederholung der Verfolgung erfordert (vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, 1 BvR 147/80 u. a., BVerfGE 54, 341). War der Ausländer von konkret bevorstehender Verfolgung bedroht gewesen, ist der Wegfall der Voraussetzungen ebenfalls nach dem herabgestuften Prognosemaßstab zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.1992, BVerwG 9 C 3.92, EZAR 214 Nr. 3).

Vom **Widerruf** ist **abzusehen**, wenn der Ausländer sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, im Falle eines Familienasylberech-

¹ Nur angeführt, soweit sie im Rahmen dieser DA-EE einer Erläuterung bzw. eines besonderen Hinweises bedürfen.

tigten, wenn er aus anderen Gründen als Asylberechtigter anerkannt werden könnte (§ 73 Abs. 1 Satz 2 bzw. 3 AsylVfG).

Bei der Prüfung des Widerrufs von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG ist, wie bei der Prüfung im Rahmen des Asylverfahrens (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.07.1994; BVerwG 9 C 1.94, EZAR 202 Nr. 24), **stets** (zumindest) die **beachtliche Wahrscheinlichkeit** zu Grunde zu legen. Bei allgemeinen Gefahrenlagen ist ggf. der Fortbestand einer extremen Gefahr zu prüfen. Neben dem zu widerrufenden (oder zurückzunehmenden) Abschiebungshindernis sind auch alle weiteren Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG bei der Prüfung zu berücksichtigen, soweit sich solche nach dem Sachvortrag des Ausländers und den allgemeinen Erkenntnissen des Bundesamtes ergeben könnten. Dabei sind die in dieser DA dargestellten Rechtsgrundsätze bezüglich jedes einzelnen Abschiebungshindernisses zu berücksichtigen.²

2.2.2 Widerruf/Rücknahme erfolgt nicht

Hinweis: Leitfaden „Formlose Beendigungen von Widerrufs-/Rücknahmeverfahren“

Kommt der/die Sachbearbeiter/-in Asyl im Widerrufs-/Rücknahmeverfahren, z.B. auf Grund der Stellungnahme des Ausländers, zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme doch nicht vorliegen, ist eine formlose Einstellung des Verfahrens in Betracht zu ziehen. In diesem Fall fertigt der/die Sachbearbeiter/-in Asyl zunächst einen entsprechenden Aktenvermerk, in dem ersie die Gründe für die Einstellung des Verfahrens darlegt. Anschließend leitet ersie das Verfahren grundsätzlich über die Referatleitung der jeweiligen Fachgruppenleitung zur Entscheidung über die Einstellung zu.

²

Hatte z. B. in einem Fall

- a) das Bundesamt ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG wegen im HKL nicht ausreichend behandelbarer Krankheit und
 - b) das VG selbst zudem ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG wegen im HKL drohender unumenschlicher Haftbedingungen feststellt,
- ist bei Wegfall der Gründe zu a) zu widerrufen und zu b) neu zu entscheiden und entsprechend zu tenorieren. Zu der rechtskräftig gewordenen negativen Feststellung zu § 53 Abs. 1 und 2 AuslG bedarf es keiner Überprüfung, es sei denn, der Ausländer trägt hierzu im Rahmen seiner Stellungnahme Gründe vor, die als Wiederaufgreifensantrag zu werten sind.

Stimmt die Gruppenleitung einer formlosen Einstellung des Verfahrens zu, wird das Verfahren vom/von der Sachbearbeiter/-in Asyl wie folgt weiterbearbeitet:

- Die Ausländerbehörde ist, soweit diese bereits über die Einleitung eines Widerrufs-/ Rücknahmeverfahrens unterrichtet wurde, ohne Angabe von Gründen über die formlose Einstellung zu informieren (mittels Dokument D0838).
- Dem Ausländer ist, soweit dieser bereits über die Einleitung eines Widerrufs-/ Rücknahmeverfahrens unterrichtet wurde, die formlose Einstellung ohne Angabe von Gründen mitzuteilen (mittels Dokument DO836). Wird der Ausländer zwischenzeitlich von einem Verfahrensbevollmächtigten vertreten, wird dieser benachrichtigt (mittels Dokument D0837).
- Eingabe der entsprechenden Sachstände „kein Widerruf / keine Rücknahme“.

Die abschließende Bearbeitung des Verfahrens erfolgt durch Mitarbeiter des AVS.

Ist ein Widerrufs-/Rücknahmeverfahren formlos ohne Entscheidung zu beenden, weil ein Ausländer im laufenden Widerrufs-/ Rücknahmeverfahren die deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung erlangt hat, ist eine Vorlage über die Referatsleitung an die Fachgruppenleitung entbehrlich. Eine Benachrichtigung des Eingebürgerten, seines Verfahrensbevollmächtigten oder der Ausländerbehörde über die formlose Einstellung erfolgt nach den oben dargestellten Grundsätzen. Im Übrigen ist auf die korrekte Eingabe der Sachstände „kein Widerruf / keine Rücknahme wegen Einbürgerung“ zu achten.

Eingestellte Verfahren wegen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit dürfen erst zur Löschung an 435 abgegeben werden, wenn diese durch Mitarbeiter des AVS nach der DA-AVS-MARIS bzw. entsprechenden Bearbeitungs Hinweisen für die Löschung vorbereitet wurden. Im Übrigen ist die DA-Asyl „Löschung von Akten wegen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit“ zu beachten.

2.2.3 Widerruf/Rücknahme erfolgt

Die Prüfung und Tenorierung umfasst stets alle zuvor im Asylverfahren getroffenen **positiven Feststellungen**. Sofern ausnahmsweise der Widerruf bzw. die Rücknahme zu Art. 16a Abs. 1 GG erfolgen soll, obwohl die positive Feststellung zu § 60 Abs.

¹ AufenthaltG aufrecht erhalten wird, ist deshalb letzteres in Tenor und Begründung ebenfalls zu erwähnen.

War in der Entscheidung über den Asylantrag mangels Zuständigkeit des Bundesamtes oder nach § 31 Abs. 3 Satz 2 bis Abs. 5 AsylVfG von einer Feststellung zu **§ 51 Abs. 1 und/oder § 53 AuslG** abgesehen worden, ist diese nunmehr **erstmalig** zu treffen.³

Hatte das VG den ablehnenden Bescheid mit dem Verpflichtungsurteil komplett aufgehoben, ist in Zusammenhang mit Widerruf/Rücknahme über **§ 60 Abs. 2 - 7 AufenthaltG erneut zu entscheiden**.⁴

Ausnahmen:

Von einer Feststellung zu **§ 60 Abs. 2 - 7 AufenthaltG** ist grundsätzlich abzusehen, wenn

a) Art. 16a Abs. 1 GG widerrufen/zurückgenommen wird, gleichwohl ein **positiver Anspruch zu § 60 Abs. 1 AufenthaltG** bestehen bleibt oder sogar erstmals erfolgt (entsprechend § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG).

b) die ABH um die Einleitung eines Verfahrens nach § 73 AsylVfG ersucht und dabei keine Aufenthaltsbeendigung sondern lediglich eine **Statusbereinigung** be-

³ Die Ermächtigungsgrundlage bei früherer Unzuständigkeit ergibt sich aus einer Rechtsanalogie zu den Regelungen in §§ 24 Abs. 2, 31 Abs. 2 Satz 1, 31 Abs. 3 Satz 1, 32, 39 Abs. 2 und 73 Abs. 1 bis 3 AsylVfG. Diesen Vorschriften lässt sich als gemeinsamer Leitgedanke entnehmen, dass in den Verfahren der Schutzgewährung für Ausländer, die politische Verfolgung geltend machen, eine umfassende, alle Arten des Schutzes einbeziehende Entscheidung ergeht. Es soll nach der Beendigung eines Asylverfahrens nicht offen bleiben, ob und in welcher Form dem Ausländer Abschiebeschutz gewährt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.02.1996, Az.: 9 C 145.95, EZAR 240 Nr. 6).

Soweit von einer Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG bzw. § 60 Abs. 2 - 7 AufenthaltG gem. § 31 Abs. 3 Satz 2 bis Abs. 5 AsylVfG abgesehen worden ist, ergibt sich die Rechtsgrundlage unmittelbar aus § 31 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Satz 1 AsylVfG.

⁴ Die Zuständigkeit folgt ebenfalls unmittelbar aus § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG. Auch hier gilt, dass in dem Verfahren der Aufenthaltsbeendigung nicht offen bleiben soll, ob und in welcher Form dem Ausländer Abschiebeschutz gewährt wird (siehe oben).

absichtigt.⁵ Vom SB-Asyl ist dies zunächst mit der ABH zu klären, das Ergebnis mit Aktenvermerk festzuhalten. Ferner ist im Votum vorzuschlagen, von der Feststellung nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG abzusehen (siehe Votumformblatt D0160 unter Punkt 4.). In dem Anschreiben (vgl. z.B. Formblatt D0219) ist in diesem Fall der Hinweis auf die beabsichtigte Entscheidung über Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG zu streichen.

- c) das VG zwar eine Verpflichtung zu Art. 16a Abs. 1 GG und § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesprochen, dabei die **negative Feststellung** des Bundesamtes zu **§ 60 Abs. 2 - 7 AufenthG** aber nicht aufgehoben hatte, weshalb diese ebenfalls **rechtskräftig** geworden ist. Vom Ausländer im Rahmen seiner Stellungnahme geltend gemachte Abschiebungshindernisse sind dann als **Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG** zu behandeln; ggf. ist auch ein Wiederaufgreifen im weiteren Sinne zu prüfen (vgl. DA-Asyl „Folgeanträge und Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG“ sowie „Wiederaufgreifen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG“). Die Entscheidung über das Wiederaufgreifen erfolgt im Rahmen des Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens (d. h., es wird keine weitere Akte angelegt).

2.2.4 Rechtsfolgen einer Rücknahme gem. § 73 Abs. 2 AsylVfG

In Rücknahmebescheiden ist in der Begründung darauf hinzuweisen, dass die Rücknahme gem. § 73 Abs. 2 AsylVfG rückwirkend („ex tunc“) erfolgt. Der Hinweis hat deklaratorische Wirkung. Dem Wortlaut des § 73 Abs. 2 AsylVfG ist nicht eindeutig zu entnehmen, zu welchem Zeitpunkt die Rücknahme wirksam wird. Bereits aus dem in Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Verfassungsprinzip der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns folgt aber, dass bei einem durch unrichtige Angabe oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen zu Unrecht erschlichenen asylrechtlichen Status eine rückwirkende Korrekturmöglichkeit gegeben sein muss. Entsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass die Rücknahme eine

⁵ Eine „Statusbereinigung“ liegt vor, wenn die Ausländerbehörde beabsichtigt, nach Widerruf/Rücknahme der positiven Asylentscheidung eine Anpassung des ausländerrechtlichen Status des Ausländers vorzunehmen, ohne dass eine Aufenthaltstbeendigung beabsichtigt ist (z. B. Widerruf der auf Grund der Asylberechtigung erteilten unbefristeten Aufenthaltserlaubnis bei bestehendem Anspruch auf Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis wegen der Ehe mit einem Deutschen).

„Verschärfung gegenüber den allgemeinen Rücknahmebestimmungen“ darstelle (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.09.2000, 1 C 12/00) und, obgleich sie auf die selbe Rechtsfolge gerichtet sei wie der Widerruf, hinsichtlich der zeitlichen Wirkung differenziere (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.1998, 9 C 53/97).

2.3 Widerruf bzw. Rücknahme in Sonderfällen

2.3.1 Keine Rücknahme nach Verpflichtungsurteil zu Art. 16a Abs. 1 GG, § 60 Abs. 1 AufenthG, ggf. jedoch Restitutionsklage oder Widerruf

Die Rechtskraftwirkung einer verwaltungsgerichtlichen Verpflichtung zur Anerkennung nach Art. 16a Abs. 1 GG und Feststellung von § 60 Abs. 1 AufenthG steht der Rücknahme dieser Statusentscheidung grundsätzlich entgegen. Die Rücknahme geht vom Fehlen der Voraussetzungen von Anfang an aus und bezieht sich damit auf den vom VG bereits entschiedenen Sachverhalt.⁶

Es kann aber bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 579, 580 ZPO eine Restitutionsklage in Betracht kommen. Die **kurze Klagfrist** von einem Monat seit Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes ist dabei zu beachten.

Die Rechtskraft des Urteils hindert allerdings nicht die Aufhebung des Anerkennungsbescheides durch das Bundesamt wegen späterer Änderung der für das Urteil maßgeblichen Sach- oder Rechtslage (über die das VG noch nicht entschieden hat), sodass ggf. ein **Widerruf** der Statusentscheidung möglich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.1998, Az.: BVerwG 9 C 53.97 m.w.N., EZAR 214 Nr. 10). Abzustellen ist danach auf die für das rechtskräftig gewordene Verpflichtungsurteil maßgeblichen Verhältnisse, d.h. auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Tatsachengerichts bzw. – bei Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung – des Fällens der Entscheidung (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.05.2003, Az.: 1 C 15.02).

⁶ Die Rechtskraftwirkung besteht unabhängig davon, ob das Urteil die seinerzeit bestehende Sach- oder Rechtslage umfassend und zutreffend gewürdigt hat oder nicht.

Dies gilt entsprechend für eine gerichtliche Verpflichtung des Bundesamtes zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG.

2.3.2 Widerruf bzw. Rücknahme einer von Anfang an rechtswidrigen Asylanerkennung und/oder positiven Feststellung nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG

Eine von Anfang an rechtswidrige Anerkennung nach Art. 16a Abs. 1 GG und/oder Feststellung von § 60 Abs. 1 AufenthG kann, sofern nicht die Voraussetzungen für die Rücknahme nach § 73 Abs. 2 AsylVfG gegeben sind⁷, nur dann nach § 73 Abs. 1 AsylVfG widerrufen werden, wenn durch eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse die Anerkennungs Voraussetzungen weggefallen sind (BVerwG, Urteil vom 19.09.2000, Az.: 9 C 12.00). Allerdings stellt diese Entscheidung klar, dass die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsrechts über Rücknahme und Widerruf (§§ 48, 49 VwVfG) neben den spezialgesetzlichen Regelungen in § 73 AsylVfG über die Aufhebung von Asylanerkennungen und Feststellungen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 1 AufenthG Anwendung finden, soweit diese Raum dafür lassen. Positive Entscheidungen zu Art. 16a Abs. 1 GG und/oder § 60 Abs. 1 AufenthG, für die die Voraussetzungen von Anfang an nicht vorlagen können deshalb gem. § 48 VwVfG nach Ermessen zurück genommen werden.

Die Entscheidung über die Durchführung dieser Rücknahmeverfahren ist - ebenfalls mit der Möglichkeit der Delegation durch besondere Weisung - dem VPräs vorbehalten. Die Vorlagepflicht an 423 entspricht der Regelung bei Widerruf bzw. Rücknahme nach § 73 AsylVfG (siehe 1.). Das Votum (Formblatt D0160) soll die Gesichtspunkte enthalten, die nach Auffassung des SB-Asyl für oder gegen eine Rücknahme sprechen. Die Eröffnung des Verfahrens und die Mitteilung an den Ausländer (siehe 2.1 – per Formblatt D0621) entsprechen ebenfalls dem Widerrufsverfahren.

Die in § 73 Abs. 3 AsylVfG für die Rücknahme der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach **§ 60 Abs. 2 - 7 AufenthG** genannte Voraussetzung der „fehlerhaften“ Entscheidung ist dagegen weiter gefasst, sodass auch jede von Anfang an

⁷ Eine Rücknahme kommt allerdings bei einem Verpflichtungsbescheid nicht in Betracht (s. 2.3.1)

rechtswidrige positive Entscheidung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG zurückgenommen werden kann.

2.3.3 Keine Widerruf/Rücknahme bei gerichtlich festgestelltem Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG, ggf. jedoch neue Entscheidung

Hat das **VG** rechtskräftig das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG **selbst festgestellt**, anstatt das Bundesamt (lediglich) zu dieser Feststellung zu verpflichten, ist das Bundesamt auf Grund der Rechtskraftwirkung nicht zum Widerruf bzw. zur Rücknahme der gerichtlichen Feststellung befugt. Bei einer später eintretenden Änderung der dem Feststellungsurteil zu Grunde liegenden Sach- oder Rechtslage darf das Bundesamt jedoch in entsprechender Anwendung der in § 73 Abs. 3 AsylVfG enthaltenen gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmung **in der Sache neu entscheiden** (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.11.1999, Az.: BVerwG 9 C 16.99).

Die Vortagepflicht an 423 (siehe 1.), Eröffnung des Verfahrens (Anlage einer neuen Verfahrensakte), Mitteilung an den Ausländer (siehe 2.1 - Anschreiben mittels Formblatt D0623) sowie das Verfahren bei Festhalten an der ursprünglichen Entscheidung (siehe 2.2.2) entsprechen dem Widerrufsverfahren.

In dem **Bescheid ist nur zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG** zu tenorieren. In der Begründung ist auszuführen, dass wegen der geänderten Sach- oder Rechtslage im Hinblick auf das Urteil des BVerwG vom 23.11.1999, Az.: BVerwG 9 C 16.99 die frühere Entscheidung bezüglich § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG aktualisiert wird. Des Weiteren ist klarzustellen, dass durch die vorliegende Entscheidung die unter Angabe von Datum und Aktenzeichen genau zu bezeichnende frühere Entscheidung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG des VG überholt ist.

Hat das VG rechtskräftig das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG selbst festgestellt, anstatt das Bundesamt zu dieser Feststellung zu verpflichten, gelten vorgenannte Ausführungen sinngemäß. Die neue Entscheidung erfolgt hier in entsprechender Anwendung der in § 73 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 AsylVfG enthaltenen gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmung.

Für die Anwendung der Grundsätze zur Verfolgungswahrscheinlichkeit siehe 2.2.1. Entsprechend § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG ist von einer neuen Entscheidung abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf frühere Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann.

Eine Tenorierung hat zu § 51 Abs. 1 und zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG zu erfolgen. Auf Buchstabe c) in 2.2.3 wird hingewiesen.

2.3.4 Ausschlussstatbestände

Bei Entscheidungen über die Einleitung von Widerrufsverfahren, in welchen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 AufenthG vorliegen, ist die DA-Asyl „Abschiebungsverbote“, Ziff. 1.1.4 Ausschlussgründe gemäß § 60 Abs. 8 AufenthG und „Rechtsfolgenhinweis bei Anwendung von § 60 Abs. 8 AufenthG“ zu beachten.

2.4 Abschiebungsandrohung

Von einer Abschiebungsandrohung ist im Widerrufs-/ bzw. Rücknahmeverfahren mangels Rechtsgrundlage **abzusehen**.⁸ Dies gilt entsprechend in den Fällen der erneuten Prüfung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG (siehe 2.3.3).

2.5 Rechtsbehelfsbelehrung

Den Bescheiden ist die Rechtsbehelfsbelehrung „Typ A“ beizufügen.

2.6 Öffentliche Zustellung

Die Pflichten nach § 10 AsylVfG enden nach Abschluss eines Asylverfahrens. Mithin entfaltet dessen Belehrung in späteren Verfahren keine Wirkung. Konsequenz: Ist der Ausländer unbekannt verzogen und ist sein aktueller Aufenthaltsort auch nach sorgfältiger Ermittlung nicht festzustellen, darf der Bescheid nicht an die zuletzt be-

⁸ Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 23.11.1999 (Az.: BVerwG 9 C 16.99) entschieden, dass das Bundesamt in Widerrufs- und Rücknahmeverfahren mangels Rechtsgrundlage keine Zuständigkeit für aufenthaltsbeendende Maßnahmen hat.

kannte bzw. mitgeteilte Anschrift zugestellt werden. Vielmehr hat eine öffentliche Zustellung zu erfolgen (vgl. auch 2.1).

3. Erneute Antragstellung nach unanfechtbarem Widerruf/Rücknahme

Der Widerruf und die Rücknahme der früheren Entscheidung nach Art. 16a Abs. 1 GG und § 60 Abs. 1 AufenthG stehen der „unanfechtbaren Ablehnung eines Asylantrages“ im Sinne von § 71 Abs. 1 AsylVfG gleich. Denn auch hier wird in einer materiell-rechtlichen Prüfung festgestellt, dass dem Ausländer keine politische Verfolgung droht und deshalb für ihn weder ein Asylanspruch noch ein Abschiebungsverbot besteht. Entsprechend gilt dies für Widerruf und Rücknahme einer positiven Feststellung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG.

Bei einem anschließend gestellten erneuten Antrag handelt es sich daher um einen Folgeantrag bzw. um einen isolierten Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG.⁹

⁹ Im Unterschied hierzu ist durch das Erlöschen (§ 72 AsylVfG) der Asylberechtigung bzw. der positiven Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG eine früher getroffene materielle Entscheidung nicht (mehr) existent, weshalb ein anschließend gestellter Asylantrag als Erstantrag zu behandeln ist (Ausnahme: Erlöschen wegen Antragsrücknahme vor Unanfechtbarkeit der Anerkennung, § 72 Abs. 1 Nr. 4, 2. Alt. AsylVfG - vgl. DA-EE „Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylVfG“).